

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land  
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit  
des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden  
und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld  
vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284),  
soweit es die Stadt Sennestadt betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 2. November 1973

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. November 1973 – VerfGH 17/72 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Sennestadt, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) ist, soweit es die Stadt Sennestadt betrifft, mit Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1973

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 2.

232

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Lagerbehälter-Verordnung (VLWF)**

Vom 13. Dezember 1973

Auf Grund des § 83 Abs. 2 Satz 2, des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) sowie des § 27 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Lagerbehälter-Verordnung (VLWF) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Absatz 1 gilt nicht für Lagerbehälter, deren Undichtwerden nicht zu besorgen ist. Die Eignung dieser Lagerbehälter ist nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Lagerbehälter den Anforderungen entsprechen, die mit Bezug auf § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung vom Innenminister in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes unter Gliederungsnummer 232382 bekanntgemacht werden. Für Behälter, für die solche Anforderungen nicht bekanntgemacht worden sind, kann die Eignung durch eine Bescheinigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachgewiesen werden; die Eignungsbescheinigung wird auf Antrag des Herstellers oder Einführers erteilt. Bei Behältern, deren Hersteller oder Einführer ihren Sitz in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland haben, tritt an die Stelle der Bescheinigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales die entsprechende Bescheinigung der in diesem Lande nach den Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten zuständigen Behörde.

2. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „für die Überwachung zuständigen Behörde“ durch die Worte „unteren Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, sind Lagerbehälter und Rohrleitungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
4. In § 7 Abs. 2 wird die Gliederungsnummer „23212“ ersetzt durch „232382“.
5. In § 15 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Schutzvorkehrungen“ das Komma und die Worte „insbesondere Leckanzeigergeräte und Auffangräume“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1973

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

– GV. NW. 1974 S. 2.

311

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft**

Vom 11. Dezember 1973

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 7. August 1972 (GV. NW. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Nummer 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesbahnammänner“ das Wort „Bundesbahnoberammänner“ eingefügt.
2. In Abschnitt III Nummer 1 werden die Worte „als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen“ durch die Worte „als Gruppenleiter der Bahnpolizei oder als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen“ ersetzt.
3. In Abschnitt VII wird
  - a) vor dem Wort „Oberbergräte<sup>1)</sup>“ das Wort „Bergdirektoren<sup>1)</sup>“ eingefügt,
  - b) das Wort „Bergassessoren“ durch die Worte „Bergräte z. A.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Justizminister  
Dr. Posser

– GV. NW. 1974 S. 2.